

BSG: Versorgung sticht Festbeträge

Berlin - Krankenkassen müssen Hörgeschädigten digitale Hörgeräte bezahlen und dürfen die Erstattung nicht auf den Festbetrag begrenzen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) heute in letzter Instanz entschieden. Die Kasse muss einem nahezu ertaubten Versicherten über die bislang erstatteten 987 Euro auch die restlichen Kosten in Höhe von 3073 Euro bezahlen.

Zum Ausgleich von Hörbehinderungen müssen die Kassen laut BSG alle Hörgeräte erstatten, „die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben“ und gegenüber anderen Hörhilfen „erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben“ bieten. Daran müssten auch die Festbeträge der Krankenkassen ausgerichtet werden.

Der Festbetrag für Hilfsmittel gelte nicht, wenn die Versorgung ungenügend sei, so die obersten Sozialrichter. Die etwa 125.000 betroffenen Personen mit einem Hörverlust von nahezu 100 Prozent konnten laut BSG mit den – in diesem Fall für Baden-Württemberg im Jahr 2004 – geltenden Festbeträgen nicht ausreichend versorgt werden.

Quelle: APOTHEKE ADHOC, Donnerstag, 17. Dezember 2009, 13:48 Uhr

Bundessozialgericht - Schwer Hörgeschädigte haben Anspruch auf digitale Hörgeräte

17.12.09 | 13:05 Uhr

Das Bundessozialgericht (BSG) hat 125 000 schwerhörigen Kassenpatienten den Weg zu einer besseren Hörgeräteversorgung frei gemacht. Der 3. Senat verurteilte am Donnerstag die Betriebskrankenkasse Securvita, für einen nahezu ertaubten Versicherten die vollen Kosten eines besonders hochwertigen digitalen Hörgerätes zu übernehmen. Die Kasse hatte sich nur mit dem für solche Hilfsmittel vorgesehenen Festbetrag von 987,31 Euro an den Kosten beteiligen wollen. Nun muss sie weitere 3073 Euro zahlen.

Das Urteil hat Auswirkungen auf die Versorgung anderer behinderter Kassenpatienten. «Wir wissen, dass das eine durchaus weitreichende Entscheidung ist», betonte der Vorsitzende Richter Ulrich Hambüchen in der Begründung. Er betonte, Festbetragsregelungen seien dazu da, einen Preiswettbewerb in Gang zu setzen. «Festbeträge sollen nicht die notwendige Versorgung behindern», argumentierte der Richter.

Laut BSG müssen die Kassen zum Ausgleich von Hörbehinderungen für solche Geräte aufkommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltag bieten. Daran müssten auch die Festbeträge ausgerichtet werden.

Festbeträge sind Höchstzuschüsse, die die Krankenkassen ihren Versicherten für bestimmte Hilfsmittel zahlen. Das BSG stellte diese Regelung als solche nicht in Frage. Sie dürfe die Leistungspflicht der Krankenkassen aber nicht begrenzen, wenn der Festbetrag für den Ausgleich «der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreiche». Ob das der Fall sei, richte sich nach den Versorgungsanforderungen der jeweils betroffenen Gruppe von Versicherten. Im vorliegenden Fall seien das rund 125 000 Personen mit einem Hörverlust von nahezu 100 Prozent.

(Az.: B 3 KR 20/08 R)

ddp/jbk/kos

Quelle: Url zum Artikel: <http://www.ad-hoc-news.de/bundessozialgericht-schwer-hoergeschaedigte-haben-anspruch--/de/Politik/20807588>

Kassen müssen auch hochwertige digitale Hörgeräte bezahlen

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen schwer hörbehinderten Menschen die Kosten für hochwertige digitale Hörgeräte erstatten und dürfen sich nicht auf die Auszahlung unzureichender Festbeträge beschränken. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel in einem Grundsatzurteil entschieden. Damit könnten den Krankenkassen Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe drohen. „Das ist eine weitreichende Entscheidung, die auch viele andere behinderte Gruppen betreffen kann“, sagte der Vorsitzende Richter des Dritten Senats, Ulrich Hambüchen.

Quelle: www.bild.de/BILD/ratgeber/telegramm/ratgeber-telegramm

BSG: Krankenkasse darf Hörgeschädigte nicht auf Versorgung mit unzureichenden Festbetragshörgeräten verweisen

zu BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 3 KR 20/08 R

Viele hörbehinderte Menschen wünschen digitale Hörgeräte, die analogen Hörgeräten überlegen, aber meistens auch teurer sind. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Krankenkasse die Kosten für ein digitales Hörgerät zu tragen hat und ob sie ihre Leistungspflicht auf einen die Kosten der Versorgung unter Umständen nicht vollständig abdeckenden Festbetrag begrenzen kann, hat das Bundessozialgericht am 17.12.2009 höchstrichterlich abschließend geklärt (Az.: B 3 KR 20/08 R).

Bestmögliche Angleichung an Hörvermögen Gesunder zu gewährleisten

Es hat entschieden, dass die Krankenkasse für die medizinisch notwendige Versorgung eines nahezu ertaubten Versicherten mit einem digitalen Hörgerät über den bereits übernommenen Teilbetrag von 987,31 Euro hinaus auch die restlichen Kosten in Höhe von 3.073 Euro zu tragen hat. Zum Ausgleich von Hörbehinderungen hätten die Krankenkassen für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten.

Festbetrag begrenzt Leistungspflicht der Krankenkasse nicht unbedingt

Daran müssten auch die Festbeträge der Krankenkassen ausgerichtet werden, stellte das BSG klar. Demzufolge begrenze der für ein Hilfsmittel festgesetzte Festbetrag die Leistungspflicht der Krankenkasse dann nicht, wenn er für den Ausgleich der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreicht. Das beurteile sich nach den Versorgungsanforderungen der jeweils betroffenen Gruppe von Versicherten, hier der etwa 125.000 Personen mit einem Hörverlust von nahezu 100 Prozent. Sie konnten zur Überzeugung des BSG mit den für Baden-Württemberg im Jahr 2004 geltenden Festbeträgen nicht ausreichend versorgt werden.

Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 17. Dezember 2009.